

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 25/07 BH

L 18 R 89/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 RJ 140/04 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und M u t s c h l e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist im Hauptsacheverfahren streitig, ob die Beklagte unter Aufhebung der bisherigen Rentenhöchstwertfeststellung verpflichtet ist, einen höheren Wert des Rechts des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit festzustellen und ihm entsprechend höhere monatliche Geldbeträge zu zahlen. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg.
- 2 Das die Berufung zurückweisende Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 27.2.2007 ist dem Kläger am 15.3.2007 zugestellt worden. In einem Schreiben vom 1.6.2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 4.6.2007, hat der Kläger beantragt, ihm für das beabsichtigte Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Dem Schreiben hat er die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>) beigefügt. Ferner hat er in einem weiteren Schreiben vom 1.6.2007, das gleichfalls am 4.6.2007 beim BSG eingegangen ist, beantragt, ihm wegen der verspäteten Beantragung der PKH Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung dieses Antrags hat er ausgeführt, das Amtsgericht (AG) Euskirchen habe ihm Beratungshilfe bewilligt; von dieser Entscheidung habe er jedoch erst am 1.6.2007 Kenntnis erlangt. Zur Unterstützung seines Vorbringens hat er ua die Schreiben des Rechtsanwalts Sch. vom 30.3.2007 und 19.4.2007 sowie das Schreiben des AG Euskirchen vom 16.5.2007 vorgelegt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unzulässig, weil der Kläger diesen Antrag nicht fristgerecht gestellt und die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht fristgerecht vorgelegt hat. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Fristversäumung liegen nicht vor. Der Antrag, ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, ist unbegründet.
- 4 1. Die Bewilligung von PKH ist ua nur zulässig, wenn sowohl das PKH-Gesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG, Beschluss vom 13.4.1981, SozR 1750 § 117 Nr 1). Diese Frist hat der Kläger nicht eingehalten.



- 5 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim BSG einzulegen (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Das Urteil des LSG vom 27.2.2007 ist dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 15.3.2007 zugestellt worden. Die einmonatige Beschwerdefrist lief somit am Montag, dem 16.4.2007, ab (§ 64 Abs 2 und 3 SGG). Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH nebst der genannten erforderlichen Erklärung ist erst am 4.6.2007 und damit verspätet beim BSG eingegangen.
- 6 2. Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Fristversäumung ist unbegründet.
- 7 Gemäß § 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (§ 67 Abs 2 Satz 2 SGG).
- 8 a) Der Senat lässt es offen, ob der Kläger den Wiedereinsetzungsantrag fristgerecht gestellt hat.
- 9 Dem Vorbringen des Klägers ist sinngemäß zu entnehmen, dass er meint, an einer früheren Stellung des PKH-Gesuchs wegen der noch ausstehenden Entscheidung des AG Euskirchen über die beantragte Beratungshilfe unverschuldet gehindert gewesen zu sein; dieses Hindernis sei erst beseitigt worden, als ihm die Entscheidung des AG am 1.6.2007 bekannt gegeben worden sei. Insoweit kann dem Kläger nicht gefolgt werden.
- 10 Laut Schreiben des AG Euskirchen vom 16.5.2007 ist dem Kläger am 18.4.2007 Beratungshilfe bewilligt und diese Entscheidung ist seinem Anwalt "antragsgemäß", also auf Antrag des Klägers, übersandt worden. Die Frist des § 67 Abs 2 Satz 1 SGG ist damit zu dem Zeitpunkt in Lauf gesetzt worden, in dem dem Rechtsanwalt die Entscheidung des AG zugegangen ist, nicht aber erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Kläger nach seinen Angaben Kenntnis von ihr erlangt hat. Insoweit könnte einiges dafür sprechen, dass der Beschluss des AG Euskirchen vom 18.4.2007 dem vom Kläger benannten Anwalt noch im April zugegangen und damit der am 4.6.2007 beim BSG eingegangene Wiedereinsetzungsantrag verspätet gestellt sein dürfte. Von einer entsprechenden Sachaufklärung konnte der Senat absehen, weil die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schon aus anderen Gründen zu verneinen sind.
- 11 b) Der Kläger war durch das beim AG Euskirchen eingeleitete Verfahren zur Bewilligung von Beratungshilfe nicht unverschuldet gehindert, fristgerecht ein PKH-Gesuch zu stellen.



- 12 Um sich über die Erfolgsaussicht eines PKH-Gesuchs anwaltlich beraten zu lassen, konnte der Kläger als mittellose Partei nicht PKH in Anspruch nehmen; für das PKH-Verfahren kann PKH nicht gewährt werden, denn unter "Prozessführung" iS des § 114 ZPO, der auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG), ist das eigentliche Streitverfahren, nicht aber das PKH-Verfahren zu verstehen (BGH, Beschluss vom 30.5.1984, BGHZ 91, 311). Dadurch wird eine mittellose Partei nicht benachteiligt. Bedarf sie der Beratung über die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder -verteidigung, bevor sie einen Antrag auf PKH stellt, findet das Beratungshilfegesetz (BerHG) Anwendung, das unter den Voraussetzungen seines § 1 Rechtsberatung ua durch einen Anwalt außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ermöglicht (BGH, aaO).
- 13 Auch wenn der Kläger das Recht hatte, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen, um sich insbesondere über die für die Bewilligung der PKH maßgeblichen Erfolgsaussichten anwaltlich beraten zu lassen, folgt hieraus nicht, dass das mit dem Antrag auf Beratungshilfe vor dem AG eingeleitete Verfahren ein "Hindernis" darstellte, das ihn unverschuldet an der fristgerechten Stellung des PKH-Gesuchs und Vorlage der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gehindert hat. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn die Stellung eines solchen Antrags vor einer Bewilligung der Beratungshilfe durch das Zivilgericht für ihn mit einem Kostenrisiko verbunden gewesen wäre. Ansonsten hätte er nur dann unverschuldet an der Fristeinhaltung gehindert gewesen sein können, wenn er über die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH unrichtig belehrt worden wäre. Beides ist zu verneinen.
- 14 aa) Das LSG hat den Kläger in der dem angefochtenen Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung zutreffend über die Stellung eines PKH-Gesuchs belehrt.
- 15 Trotz des grundsätzlich in einem Verfahren vor dem BSG geltenden Anwaltszwangs (§ 166 SGG) konnte der Kläger den Antrag auf Bewilligung von PKH selbst stellen (§ 202 SGG iVm § 78 Abs 5 ZPO). Diesen Antrag musste er allerdings innerhalb der Rechtsmittelfrist, hier also innerhalb der Beschwerdefrist, stellen. Im Übrigen hatte er innerhalb dieser Frist zusätzlich nur die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen. Hierüber ist er umfassend, zutreffend und in einer verständlichen Sprache in der Rechtsmittelbelehrung unterrichtet worden, die dem Urteil des LSG vom 27.2.2007 beigefügt war. Auch er selbst hat nicht vorgetragen, dass er die entsprechenden Erläuterungen nicht verstanden habe.
- 16 bb) Durch das beim AG Euskirchen anhängige Bewilligungsverfahren war der Kläger nicht gehindert, fristgerecht PKH beim BSG zu beantragen.
- 17 Für die Zulässigkeit des PKH-Gesuchs kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller Ausführungen zur Erfolgsaussicht macht, da diese vom Gericht von Amts wegen zu prüfen ist. Selbstverständlich stand es dem Kläger frei, sich von einem Anwalt über die Erfolgsaussichten eines



solchen Gesuchs beraten zu lassen und insoweit das außergerichtliche Verfahren nach dem BerHG einzuleiten, um nach einer entsprechenden Entscheidung des AG eine kostenlose anwaltliche Beratung zu erhalten. Ein solches außergerichtliches Verfahren stellt bis zu seinem Abschluss jedoch keinen Hinderungsgrund dafür dar, fristgerecht das PKH-Verfahren zu betreiben.

- 18 Der Kläger konnte sein PKH-Gesuch nicht nur selbst beim BSG stellen, sondern es bestand für ihn insoweit auch kein Kostenrisiko. Das PKH-Verfahren ist für ihn in der Sozialgerichtsbarkeit - wie auch das Streitverfahren - gerichtsgebührenfrei. Im Falle einer Ablehnung seines Gesuchs musste er nicht befürchten, dem Gegner außergerichtliche Kosten, die diesem im PKH-Bewilligungsverfahren entstanden sind, erstatten zu müssen (§ 118 Abs 1 Satz 4 ZPO). Um sicherzustellen, dass ihm die Möglichkeit verblieb, im PKH-Verfahren noch nach erfolgter Bewilligung der Beratungshilfe und erfolgter Beratung durch einen Rechtsanwalt sachgerecht zur Erfolgsaussicht vortragen zu können, hätte er das BSG auf das Verfahren vor dem AG hinweisen und beantragen können, die Entscheidung über das PKH-Gesuch bis zum Abschluss jenes Verfahrens und erfolgter anwaltlicher Beratung zurückzustellen. An der rechtzeitigen Stellung des Gesuchs und Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war er jedenfalls nicht durch das Bewilligungsverfahren vor dem AG Euskirchen gehindert. Schon deshalb liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vor.
- 19 c) Darüber hinaus hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht (§ 67 Abs 2 Satz 2 SGG), dass das beim AG Euskirchen eingeleitete Verfahren über die Bewilligung von Beratungshilfe und dessen ausstehende Entscheidung der maßgebliche Hinderungsgrund für die verspätete Beantragung der PKH gewesen sein könnten.
- 20 Diese Feststellung lässt sich auf Grund der vom Kläger vorgelegten Schreiben des Rechtsanwalts Sch. treffen. Dieser hatte zunächst im Schreiben vom 30.3.2007 mitgeteilt, er sei nach Prüfung des Urteils des LSG zu der Auffassung gelangt, es werde für das "Revisionsverfahren" (gemeint wohl: Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision) "wahrscheinlich keine PKH geben", obwohl in ein oder zwei Punkten die Rechtsauffassung des Klägers nicht ganz unbegründet sei; er bitte ihn, sich beim AG einen Beratungsschein "zu holen", damit er eine nähere Prüfung vornehmen könne.
- 21 Während der Inhalt dieses Schreibens nicht ausschloss, dass die weitere Beratung - auch - die Erfolgsaussichten eines PKH-Gesuchs zum Gegenstand haben sollte, ist hiervon auf Grund des Schreibens des Rechtsanwalts Sch. vom 19.4.2007 nicht mehr auszugehen. In diesem hat er darauf hingewiesen, dass der Kläger für die "Angelegenheit" keine PKH bekommen werde; er habe ihn noch einmal in einem Schreiben vom 16.4.2007 auf die Einzelheiten hingewiesen. Zwar hat der Kläger dieses Schreiben nicht vorgelegt, sodass sein Inhalt nicht bekannt ist, das Schreiben des Rechtsanwalts Sch. vom 19.4.2007 zeigt jedoch, dass seine evtl weitere



anwaltliche Tätigkeit, für die er erneut um Vorlage eines Beratungsscheins gebeten hatte, nicht mehr die Beratung über eine Erfolgsaussicht eines PKH-Gesuchs zum Gegenstand haben sollte. Diese "Angelegenheit" sah er offensichtlich als erledigt an. Der Kläger hat somit nicht glaubhaft gemacht, dass das Verfahren vor dem AG Euskirchen und die zunächst noch ausstehende Entscheidung dieses Gerichts sowie eine noch nicht erfolgte anwaltliche Beratung der maßgebliche Hinderungsgrund dafür war, dass er erst am 4.6.2007 PKH beim BSG beantragt hat.

- 22 3. Der vom Kläger nicht fristgerecht gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist unzulässig. Da ihm PKH nicht bewilligt werden kann, folgt hieraus zugleich, dass sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO) unbegründet ist.

